



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 23.06.2010 – 31. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

189. Curriculum für den Universitätslehrgang International Construction Law (LL.M.)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Mai 2010 beschlossene Curriculum des Universitätslehrgangs „International Construction Law (LL.M.)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „International Construction Law (LL.M.)“ an der Universität Wien ein:

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Der Immobilien- und Baubereich hat einen herausragenden Anteil an der Volkswirtschaft in Österreich. Der Anteil des Auslandsbaus hat sich in den letzten Jahren stark erhöht und nimmt auch im Zuge der weltweiten Globalisierung eine immer größere Bedeutung ein. Die Entwicklung der letzten Jahre in Ost- und Südosteuropa waren und sind hierfür ein gutes Beispiel.

Die Investitionssummen sind pro Projekt gesehen naturgemäß hoch, die durchschnittlich zu erzielenden Renditen im Vergleich zum Risiko eher gering.

Im internationalen Bereich steigt dieses Risiko auch und insbesondere dadurch, dass der heimische und vertraute Rechtskreis verlassen wird, zumal das jeweilige nationale nichtdispositive Recht im Land des Projekts gerade im Immobilienbereich trotz getroffener anderweitiger Rechtswahl oft eine große Rolle spielt. Internationale Standardvertragsmuster spielen eine bedeutende Rolle.

Dementsprechend steigt die Nachfrage nach in diesem Bereich international qualifizierten Juristinnen und Juristen. Fundierte Kenntnisse des internationalen Baurechts, der baubetrieblichen Hintergründe sowie des Vertragswesens sind erforderlich, um anspruchsvolle Bauprojekte im Ausland erfolgreich zu realisieren.

Das postgraduale Studium mit dem Abschluss LL.M. ist ein rechtliches Weiterbildungsstudium für Juristinnen und Juristen mit dem Schwerpunkt Internationales Baurecht und Bestandteilen aus dem Baumanagement und dem baubetrieblichen Bereich.

Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung des Internationalen Baurechts im engen Zusammenhang mit den bauwirtschaftlichen Aspekten des internationalen Baugeschehens. Den Studierenden soll in diesem Bereich ein rechtliches Verständnis vermittelt werden, mit den rechtlichen Gepflogenheiten des Internationalen Baumarkts professionell umgehen zu können.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter wird von der Universität Wien bestellt. Diese Bevollmächtigung wird im Mitteilungsblatt der Universität Wien verlautbart.

(3) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3. Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung und weiteren fünf Mitgliedern zusammen. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die sich in dem Bereich des Internationalen Baurechts hervorragendes Ansehen erworben haben.

(2) Diese werden auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Wien einvernehmlich auf 4 Jahre in den wissenschaftlichen Beirat aufgenommen. Aus den Mitgliedern des Beirats ist ein Vorsitzender zu bestimmen.

(3) Aufgaben

Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen:

- a) die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- b) die didaktische und wissenschaftliche Beratung,
- c) die Auswahl des Lehrangebots und inhaltliche Präzisierung der Abschlussbedingungen,
- d) die Auswahl der Lehrenden des Universitätslehrgangs,
- e) die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und
- f) die Evaluation des Universitätslehrgangs.

Für die Aufgaben c) bis d) werden vom wissenschaftlichen Beirat Vorschläge erarbeitet, auf deren Basis die Lehrgangsleitung entscheidet.

(4) Der wissenschaftliche Beirat ist in regelmäßigen Abständen und bei dringlichem Bedarf einzuberufen.

§ 4. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „International Construction Law (LL.M.)“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Das entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von 3 Semestern. Durch Blockveranstaltungen wird ein intensives, inhaltlich komplexes und prozessorientiertes Arbeiten sichergestellt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „International Construction Law (LL.M.)“ ist:

ein fachlich in Frage kommendes im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister-, Master-, Diplomstudium oder Doktorat in dem Bereich Rechtswissenschaft.

(2) Es können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese über eine einschlägige, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in leitender Position verfügen und im Besitz der allgemeinen Hochschulreife sind. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangleiterin oder Lehrgangleiter zu entscheiden.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangleiterin oder der Lehrgangleiter.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangleiterin oder der Lehrgangleiter.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 7 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gem. § 6, zum Universitätslehrgang International Construction Law (LL.M.) an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 6. Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich oder mündlich. Bei der Aufnahme werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers, sowie Hintergrundwissen und Spezialisierungen erfragt. Die in § 5 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch geführt werden.

(2) Der wissenschaftliche Beirat prüft die eingereichten Unterlagen. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch geführt werden. Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet einen Vorschlag über die Auswahl der Studierenden und übermittelt diesen an den Lehrgangleiter oder die Lehrgangleiterin.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangleiterin oder dem Lehrgangleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangleitung auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats (§ 3 Abs. 3).

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8. Unterrichtsplan

Der Universitätslehrgang umfasst 3 Pflichtmodule, das Abfassen einer Masterthesis und die Defensio.

Ergänzend können die TeilnehmerInnen und Teilnehmer freiwillig freie ergänzende Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Universitätslehrgangs International Construction Law (MLS) angeboten werden, besuchen. Diese werden in einem eigenen Anhang aufgelistet.

(1) Übersicht der Module

- a) Juristischer Kernbereich – nationales und internationales Recht (27 ECTS)
- b) Bauwirtschaft (14 ECTS)
- c) Alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten (9 ECTS)

(2) Modulbeschreibung und Modulzusammensetzung

- a) Pflichtmodul Juristischer Kernbereich – nationales und internationales Recht

Das Modul **Juristischer Kernbereich – nationales und internationales Baurecht** stellt den Schwerpunkt des Studienganges dar. Zunächst wird ein Überblick über das nationale österreichische Baurecht gegeben, der die wesentlichen Themen, die sich in der Anschlussphase des internationalen Baurechts ergeben, bereits aufgreift und vertieft (Haftung beim Bauvertrag, Sicherheiten am Bau, Vertragsgestaltung). Um darauf aufbauend eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem internationalen Baurecht darstellen zu können, werden dann Grundlagen des internationalen Rechts behandelt. Auf diesen beiden Standbeinen wird dann unter Zusammenführung dieser beiden Bereiche internationales Recht und internationales Baurecht der Einstieg in das International Construction Law ermöglicht. Daneben wird das Vergaberecht national und im internationalen europäischen Kontext beleuchtet. Fallbesprechungen und Diskussionen im Rahmen von Übungen vermitteln den Bezug zur Praxis.

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
2	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Vertragsgestaltung im Baurecht: Bauvertrag und GU-Vertrag	Prüfungsimmanent
2	VO (2 ECTS, 1 SST)	Haftung beim Bauvertrag, Haftungsgrundlagen	Nicht Prüfungsimmanent
2	VO (2 ECTS, 1 SST)	Sicherheiten am Bau	Nicht Prüfungsimmanent
2	UE(2 ECTS, 1 SST)	Nachträge	Prüfungsimmanent
2	VO (2 ECTS, 1 SST)	Europäisches und österreichisches Vergaberecht	Nicht Prüfungsimmanent
3	VO (4 ECTS, 2 SST)	Internationale Vertragsregelwerke – Überblick und Vergleich	Nicht Prüfungsimmanent
3	UE (4 ECTS, 2 SST)	Standard Forms of Contract - FIDIC	Prüfungsimmanent
4	UE (2 ECTS, 1 SST)	Internationales Baurecht unter dem Einfluss der	Prüfungsimmanent

		unterschiedlichen Rechtssysteme	
4	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Construction Insurances and Securities	Prüfungsimmanent
4	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Die Bau-ARGE/Joint Ventures	Prüfungsimmanent
Gesamt	27 ECTS, 12 SST		

b) Pflichtmodul Bauwirtschaft

Die wirtschaftlichen Hintergründe und der damit einhergehende enge Zusammenhang mit dem rechtlichen Bereich wird im Modul **Bauwirtschaft** behandelt. Der Überblick über die gesamte Projektentwicklung stellt den Einstieg dar. Typische Vorgehensweisen wie Value Engineering werden dargestellt. Projektentwicklung und –finanzierung stellen neben dem wichtigen Bestandteil des Claim-Managements weitere Schwerpunkte dar. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Claim-Management und dem Performance-Modul werden typische Vorgehensweisen im Rahmen von Übungen analysiert und diskutiert.

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
2	VOUE (6 ECTS, 2 SST)	Performance and Completion, Variations, Defects, Delays, Damages and Extension of time, case studies	Prüfungsimmanent
2	VOUE (6 ECTS, 2 SST)	Pricing and Claim Practice	Prüfungsimmanent
3	UE (2 ECTS, 1 SST)	Value Engineering & Managing Quality	Prüfungsimmanent
Gesamt	14 ECTS, 5 SST		

c) Pflichtmodul Alternative Konfliktmöglichkeiten

Bei Streitigkeiten im Internationalen Baurechtsbereich wird selten der Wege zu den nationalen ordentlichen Gerichten gesucht. Vielmehr versuchen in der Regel die Parteien, alternative Konfliktlösungsmodelle zu vereinbaren. In diesem Modul wird vertiefend auf die Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Kontext eingegangen. Daneben werden diverse Adjudication-Verfahren anhand von konkreten, hierfür entwickelten Systemen dargestellt.

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugnisserwerb
3	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Prinzipien und Rechtsquellen der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit	Prüfungsimmanent

3	VOUE(3 ECTS, 1 SST)	Schiedsgerichtspraxis und –verfahren	Prüfungsimmanent
3	VOUE (3 ECTS, 1 SST)	Entstehungsursachen von Streitigkeiten und deren Vermeidung (Alternative Dispute Resolution (ADR), Dispute Adjudication Boards (DAB))	Prüfungsimmanent
Gesamt	9 ECTS, 3 SST		

(3) Master-Thesis und Defensio

Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine Master-Thesis aus dem Bereich des behandelten Stoffes zu verfassen. Die Master-Thesis wird im Rahmen des 4. Semesters erstellt, von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und mit 8 ECTS bewertet. Die Defensio (§ 9 Abs. 5) wird mit 2 ECTS bewertet. Das Thema der Master-Thesis ist im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen und der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangleiter bekannt zu geben.

Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master-Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 9. Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden in der Regel (mit Ausnahme der Master-Thesis) wie folgt eingeteilt:

a) Übungen (UE)

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Weiterbildungsstudiums besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung werden herangezogen: die Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit (Diskussion) und den Referaten oder dem Referat (schriftlich und/oder mündlich) oder einer Abschlussarbeit (schriftlich und/oder mündlich).

b) Vorlesungen (VO)

Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Sie dienen der Darstellung von zentralen Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.

c) Vorlesungen mit Übungscharakter (VOUE)

Vorlesungen mit Übungscharakter sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Diese bestehen aus Vorträgen der Lehrenden, die nach Darstellung der zentralen Themen und Methoden des Faches durch die Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und Aufgaben der TeilnehmerInnen ergänzt werden. Der Leistungsnachweis besteht aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit, der Präsentation von Fallbeispielen und/oder ergänzenden Referaten.

(2) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(3) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des studienrechtlichen Satzungsteiles der Universität Wien.

(4) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die Abschlussprüfung ist eine inhaltliche Defensio der Master-Thesis. Voraussetzung für die Abschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss aller im Lehrplan vorgesehener Module (§ 9 Abs. 1). In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Master-Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich der praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen.

(6) Die Prüfungskommission bei der Abschlussprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung und weiteren zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert, so kann ein weiteres Mitglied des wissenschaftlichen Beirates hinzugezogen werden

(7) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom für die Studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsleiterin oder vom Lehrgangsleiter auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(8) Die Lehrveranstaltungsinhalte können im Ausmaß von 15 ECTS aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter in Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat.

§ 10. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „International Construction Law (LL.M.)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs International Construction Law ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt LL.M., zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „International Construction Law (LL.M.)“ tritt mit dem auf die Verlautbarung mit Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

Im Namen des Senates:

Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c